

NN7-mL-27	Strommarkt-Teilnehmer (Niederspannung) mit fernausgelesenem Lastgang				
	Zeitzone				
Zone 1	Montag bis Freitag Samstag	07.00 – 20.00 Uhr 07.00 – 13.00 Uhr			
Zone 2:	übrige Zeit				
Produktepreise	Netznutzung	Energie	AGW ¹⁾	Total exkl. MwSt.	Total inkl. MwSt.
Zone 1	5.40 Rp./kWh	Fremdlieferung	0.45 Rp./kWh	5.85 Rp./kWh	6.32 Rp./kWh
Zone 2	4.10 Rp./kWh		0.45 Rp./kWh	4.55 Rp./kWh	4.92 Rp./kWh
Leistung (Monatsmaximum)	10.00 Fr./kW			10.00 Fr./kW	10.81 Fr./kW
Blindstrom	3.80 Rp./kVarh			3.80 Rp./kVarh	4.11 Rp./kVarh
Messtarif	Fr. 16.65 pro Monat			Fr. 16.65 pro Monat	Fr. 18.00 pro Monat
Grundpreis	Fr. 13.35 pro Monat			Fr. 13.35 pro Monat	Fr. 14.43 pro Monat

¹⁾ Abgaben an das Gemeinwesen (Konzessionsgebühren)

Zusätzliche Kosten

In den oben genannten Netznutzungspreisen nicht enthalten sind folgende gesetzliche Abgaben:

- Netzzuschlag (KEV, Kostendeckende Einspeisevergütung)
- Systemdienstleistungen (SDL)
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Steuern
- Stromreservebeitrag an den Bund
- Solidarisierte Kosten

Anwendung des Produktes

Dieses Produkt gilt für Kunden, die aus dem Niederspannungsnetz beliefert werden können und der Verbrauch pro Jahr über 100'000 kWh liegt und die Energie nicht bei der Elektra Zufikon beziehen, bzw. gemäss gesetzlichen Vorgaben vom freien Marktzugang Gebrauch machen.

Die Produktezuordnung erfolgt mit dem Marktzugang und gilt auch für die Folgejahre (einmal frei, immer frei).

Messung

Die Elektra bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen.

Mit diesem Produkt wird auch die Leistung sowie der Blindstromverbrauch gemessen und entsprechend verrechnet.

Die Kundenanlage ist mit einer fernausgelesener Lastgangmessung auszurüsten. Die Anschlüsse für die Datenkommunikation (Telefonanschluss, -abonnement usw.) stellt der Kunde der Elektra kostenlos zur Verfügung.

Der Grundpreis, sowie der Messtarif pro Messstelle ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

Leistungsmessung

Die Leistung wird durchgehend über die Zeitzone 1 und 2 gemessen.

- Die Messung wird jeweils zu jeder vollen Viertelstunde gestartet (00:15, 00:30, 00:45, 01:00 ff).
- Die höchste Leistung pro Monat, die während einer vollen Viertelstunde gemessen wurde, wird registriert.
- Die verrechenbare Leistung ist der höchst gemessene Wert pro Monat.

Wird eine Messstelle vor Monatsablauf vorübergehend oder definitiv aufgehoben oder einem anderen Produkt zugeordnet, wird die verrechenbare Monatsleistung aufgrund des bis dahin registrierten Höchstwertes berechnet.

Blindenergie

Der Blindenergieverbrauch darf pro Zeitzone höchstens 39.5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs, entsprechend $\cos\phi = 0,93$, betragen. Ein allfälliger Überbezug wird verrechnet.

Ableseperiode, Rechnungsstellung

Ablesung und Verrechnung erfolgen im Normalfall monatlich.

Die Rechnungen sind unbedingt innert den vorgemerkten Zahlungsfristen auf den Rechnungen zu vergüten. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Die Einforderung von Verzugszinsen und dem zusätzlichen Zeitaufwand bleibt vorbehalten.

Besondere Bestimmungen

Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet.

Sperrungen einzelner Verbraucher und veränderte Tarifzeiten mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse bleiben vorbehalten.

Grenzen der Belieferung aus dem Niederspannungsnetz

Wird die Belieferung eines Kunden aus dem Niederspannungsnetz infolge steigender Leistungsbeanspruchung unmöglich, so hat dieser auf seine Kosten eine eigene Transformatorenstation zu erstellen.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektra Zufikon beruht auf dem vorliegenden Produkt sowie auf dem Elektra-Reglement vom 1. Januar 2026.

Das Produkt NN7-mL-27 ersetzt das bisherige Produkt NN7-mL-26 gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (SR 734.7).

Zufikon, im August 2026

Gemeinderat und Elektra Zufikon

NN7-Ers-27		Ersatzlieferung für Strommarkt-Teilnehmer (Niederspannung)			
	Zeitzone				
Zone 1	Montag bis Freitag Samstag	07.00 – 20.00 Uhr 07.00 – 13.00 Uhr			
Zone 2:	übrige Zeit				
Produktepreise	Netznutzung	Energie	AGW ¹⁾	Total exkl. MwSt.	Total inkl. MwSt.
Zone 1	Für die Ersatzenergie gelten die jeweiligen Spotmarktpreise zzgl. einer angemessenen Marge und eines Bearbeitungsaufschlags von einmalig CHF 450.00 exkl. MWST pro Anschlusspunkt.				
Zone 2					

¹⁾ Abgaben an das Gemeinwesen (Konzessionsgebühren)

Zusätzliche Kosten

In den oben genannten Netznutzungspreisen nicht enthalten sind folgende gesetzliche Abgaben:

- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Steuern
- Die Ersatzenergielieferung wird für jeweils 3 Monate abgeschlossen. Sofern nicht rechtzeitig 10 Arbeitstage vor Ablauf der 3 Monate (gemäss Branchenempfehlung «Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz – SDAT») ein neuer Lieferant genannt wird, verlängert sich die Ersatzenergielieferung um weitere 3 Monate.
- Stromreservebeitrag an den Bund
- Wer noch in der Grundversorgung ist und den Lieferanten wechseln möchte, muss dies der Elektra Zufikon bis zum 31. Oktober mitteilen. (Art. 11 Abs. 2 Strom VV). Ist ein Endverbraucher bereits im Markt und nicht mehr in der Grundversorgung, richten sich die Kündigungsmodalitäten nach dem Vertrag.

Anwendung des Produktes

Dieses Produkt gilt für NN7-mL-Kunden, die aus dem Niederspannungsnetz beliefert werden und die Energie nicht bei der Elektra Zufikon beziehen.

Das Produkt kommt für die Lieferung der erforderlichen Ersatzenergie durch die Elektra Zufikon zur Anwendung. Wenn die Energielieferung durch den üblichen Lieferanten nicht oder nicht umfassend abgewickelt werden kann.

Rechnungsstellung

Bei Kunden mit automatischer Fernauslesung erfolgt die Ablesung und Verrechnung im Normalfall monatlich.

Die Rechnungen sind unbedingt innert den vorgemerkten Zahlungsfristen auf den Rechnungen zu vergüten. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Die Einforderung von Verzugszinsen und den zusätzlichen Zeitaufwand bleibt vorbehalten.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektra Zufikon beruht auf dem vorliegenden Produkt sowie auf dem Elektra-Reglement vom 1. Januar 2026.

Das Produkt NN7-Ers-27 ersetzt das bisherige Produkt NN7-Ers-26 und basiert auf den gesetzlichen Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (SR 734.7).

Zufikon, im August 2026

Gemeinderat und Elektra Zufikon